

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Verordnung der EU-KOM zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirt/innen in der Lebensmittelversorgungskette
KOM-Nr.:	COM(2024) 577 final
BR-Drucksache:	11/25
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MLLEV
Zielsetzung:	Stärkung der Stellung der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette, so dass gemäß Strategischem Dialog das Haupteinkommen aus dem Markt zu erzielen sei
Wesentlicher Inhalt:	1. Schaffung von Rahmenbedingungen für freiwillige „Fairness-Initiativen“ (neuer Art. 88a GMO) Die Verwendung der Begriffe „fair/ausgewogen/etc.“ sowie „kurze Lieferkette“ soll künftig rechtlich definiert werden. 2. Ausweitung und Verschärfung von unionsrechtlichen Regelungen zur Vertragsgestaltung (Art. 148/168/Anhang X GMO) • Künftig muss grundsätzlich jede Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, an der ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen beteiligt ist, durch einen schriftlichen Vertrag abgedeckt sein. • Es gibt Mindestvorgaben für die Vertragsparameter, die Transparenz und Planungssicherheit für die Berechnung des Erzeugerpreises gewährleisten sollen. Neben der Vereinbarung eines Festpreises ist alternativ die Vereinbarung einer Preisformel möglich, die verschiedene preisbildende Faktoren berücksichtigt. Diese sollen unter anderem die Berücksichtigung veränderter Produktionskosten sicherstellen. • Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten müssen eine Revisionsklausel bzw. Kündigungsmöglichkeit für die Erzeugerinnen

	und Erzeuger beinhalten, wenn sich die Rahmenbedingungen (z. B. Produktionskostenanstieg) während der Laufzeit geändert haben. • zudem müssen die Mitgliedstaaten ein Mediationsangebot im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vorsehen. 3. Stärkung von Erzeuger- bzw. Branchenorganisationen (Art. 152 und 153 GMO; StrategieplanVO (EU) 2021/2115) • Die Gründung von Erzeugerorganisationen für ökologische Produkte wird explizit geregelt. • Es soll künftig auch nicht-anerkannten Erzeugerorganisationen (einschließlich Genossenschaften) gestattet werden, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für deren Produktion auszuhandeln. 4. Erweiterung der kartellrechtlichen Ausnahme für Nachhaltigkeitsinitiativen (Art. 210a GMO) • Werden soziale Nachhaltigkeitsanforderungen angewendet, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, können diese von einer kartellrechtlichen Ausnahme profitieren. • Als zusätzliche Ziele benannt werden die: Überlebensfähigkeit kleiner Betriebe, Attraktivität für Junglandwirt*innen sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. 5. Krisenmaßnahmen (Art. 222 GMO) • Die Ermächtigung zu kartellrechtlichen Ausnahmen während schwerwiegender Ungleichgewichte auf den Märkten (Artikel 222 GMO) soll erweitert werden. Die beteiligten Organisationen sollen mit Mitteln aus der Agrarreserve unterstützt werden können.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Es bestehen bereits Regelungen zur Vertragsgestaltung, Erzeugerorganisationen, Kennzeichnung und Krisenmaßnahmen in der GMO; Ein gemeinsamer Markt erfordert einheitliche Regelungen, allerdings wird aus einer Option schriftliche Verträge einzuführen eine Verpflichtung (Art. 148 und 168). Das wird in Anbetracht der unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten abgelehnt.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Insbesondere die Verpflichtung zu schriftlichen Verträgen und die Einrichtung von staatlichen Mediationsstellen zur Preisfindung wird aus marktwirtschaftlichen Verständnis abgelehnt, es entsteht großer Bü-

	rokratieaufwand ohne den Beleg für bessere Erzeugerpreise.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) 14.02.2025 b) 27.01.2025 c) ACK 15./16.01.2025